Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde

zwischen

dem Wartburgkreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

- Landkreis -

und

der Stadt Eisenach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach

- Stadt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBI. S. 290), des Bundesjagdgesetzes (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBI. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBI. I S. 426), des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2006 (GVBI. S. 313) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt überträgt dem Landkreis gemäß § 7 Abs. 2 GKG mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tag des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben der unteren Jagdbehörde, insbesondere die Wildbewirtschaftung und die Gestaltung der Jagdbezirke und zugleich gemäß § 8 Abs. 1 GKG die damit zusammenhängenden notwendigen Befugnisse. Der Landkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch seine untere Jagdbehörde zu erfüllen.
- (2) Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Gestattung der beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken (§ 6 ThJG).

§ 2 Ausgabenerstattung

(1) Die Stadt beteiligt sich an den Ausgaben der unteren Jagdbehörde mit einer jährlichen Pauschale von 9.500,- EUR.

- (2) Die Pauschale wird zum 01.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Landkreises überwiesen.
- (3) Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sind sich darin einig, dass die im Absatz 1 vereinbarte Ausgabenerstattung im zweijährigen Rhythmus einer Prüfung und gegebenenfalls Anpassung unterzogen wird, sofern keine erheblichen Veränderungen der Aufgabenstruktur oder der Ausgabendeckung eine anderweitige Anpassung rechtfertigen.
- (4) Für fällig, nicht rechtzeitig entrichtete Ausgabenerstattungen kann der Landkreis Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank fordern.

§ 3 Zusammenarbeit

Der Landkreis unterrichtet die Stadt auf Antrag über wesentliche jagdrechtliche Vorgänge und Entwicklungen, die das Territorium der Stadt Eisenach betreffen. Zu grundsätzlichen Angelegenheiten und Belangen wird die Stadt vor einer Entscheidung gehört.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung) oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 5 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, daß das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

3 00.32.01

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am 01.01.1998 wirksam.

Eisenach/Bad Salzungen, 02.12.1997 Eisenach, 02.12.1997 Wartburgkreis Stadt Eisenach

gez. Dr. Kaspari gez. Dr. Brodhun

(S) (S)

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.2-1453-1/97-ESA, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/1998 S. 95 - 100 vom 12. Januar 1998.

- 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 01.12./ 12.12.2008 (Änderung der Präambel, § 1, Neufassung § 2) mit Wirkung zum 01.01.2009, Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.2-1453-001/97-ESA, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2009 S. 303 vom 09.02.2009
- **2. Änderung** der Zweckvereinbarung vom 01.12./ 12.12.2008 (Änderung der §§ 1 u. 2) mit Wirkung zum 01.04.2015, Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.2-1453-001/97-ESA, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2015 S. 655 vom 30.03.2015

Zweckvereinbarungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung